Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1231/2017/APP/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	08.11.2017
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/750-690

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	12.12.2017	öffentlich

Jahresrechnung 2016 für den kirchlichen Friedhof Appen

Sachverhalt:
Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2016 für den kirchlichen Friedhof Appen vorgelegt. Die Jahresrechnung 2016 schließt im hoheitlichen Teil mit einem Defizit von 11.692,37 € und im gewerblichen Teil mit einem Defizit in Höhe von 2.744,65 € mithin ein **Defizit von insgesamt 14.437,02 €** (siehe Anlage) ab.

Finanzierung:
Im Haushalt der Gemeinde Appen ist bei der HHst. 75000/677000 – Erstattung an die Ev.-Luth. Kirche zur Unterschussabdeckung – ein Betrag in Höhe von 20.000 € bereitgestellt. Der gemeindliche Zuschuss 2017 beläuft sich gemäß kirchlichen Haushaltsplanes auf 32.670 €.
Im 1. Nachtragshaushalt 2017 ist daher eine Ansatzerhöhung um 27.200 € eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:
- entfällt -

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Jahresrechnung 2016 des Kirchenkreises Pinneberg für den kirchlichen Friedhof Appen zu Kenntnis zu nehmen.

_____

Banaschak

Anlagen:
Jahresrechnung 2016 für den kirchlichen Friedhof Appen

TOP Ö 3

Jahresabschluss

Januar bis Dezember 2016

1208033128 Friedhof Appen

Stand: 23.05.17

Jahresabschluss 2016
1208033128 Friedhof Appen

Allgemeine Vorbemerkungen zum Jahresabschluss 2016

Jahresabschluss 2016

1208033128 Friedhof Appen

Kostenstelle	08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Januar bis Dezember 2016		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	60.804,23	66.000,00	-5.195,77
40120	Bestattungsgebühren	13.795,00	16.500,00	-2.705,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	4.440,00	4.600,00	-160,00
40141	Grabmalgenehmigung	938,00	750,00	188,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	16.630,00	16.630,00	0,00
46100	Allgemeine Spenden	878,46	150,00	728,46
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm. AFA-Auflösung	3.127,11	4.200,00	-1.072,89
49220	Ertr.Auflösg.SoPo invest.Spdn.	149,89	0,00	149,89
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	2.495,12	2.520,00	-24,88
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	7,50	50,00	-42,50
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	68.118,83	60.400,00	7.718,83
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	426,84	1.200,00	-773,16
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	609,32	750,00	-140,68
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	0,00	200,00	-200,00
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	308,24	600,00	-291,76
64500	Mitarbeitervertretung	640,00	600,00	40,00
64600	Aus- und Fortbildung	0,00	200,00	-200,00
65100	Abschr.immat.Verm.gegenst.AV	88,07	0,00	88,07
65210	Abschreib.realis.Gebäude u.Aa.	500,73	1.200,00	-699,27
65230	Abschreib.techn.Anl.u.Masch.	399,77	600,00	-200,23
65240	Abschreib.BGA	636,85	600,00	36,85
65250	Abschreib.Fuhrpark	835,99	1.000,00	-164,01
65290	Abschreib.GWG	815,59	800,00	15,59
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	6.370,65	6.000,00	370,65
70300	Geschäftsaufwand	1.539,53	800,00	739,53
70400	Kommunikationskosten	324,80	350,00	-25,20
70500	Reisekosten	199,83	200,00	-0,17
70790	Sonst.Kosten Öffentlichk.arb. Werbung	1.720,58	1.500,00	220,58
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	495,72	700,00	-204,28
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	919,52	800,00	119,52
71220	Instandhaltung Gebäude	0,00	300,00	-300,00
71240	Instandhaltung BGA	822,73	700,00	122,73
71241	Anschaffungskosten BGA aus Bilanz	6.559,49	1.500,00	5.059,49
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	2.651,86	2.000,00	651,86
72100	Abgaben und Gebühren	1.098,79	1.300,00	-201,21
72200	Versicherungen	158,46	180,00	-21,54
74220	Zuf.Sonderp.investierte Spende	749,46	0,00	749,46
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	2.560,00	2.560,00	0,00
75200	Aufw.Betriebskosten, Energie	310,00	500,00	-190,00
77200	Langfristige Zinsaufwendungen	305,28	600,00	-294,72
77901	Tilgungskosten	2.102,68	1.900,00	202,68
83100	Entnahme aus Rücklagen	5.257,60	4.070,00	1.187,60
83300	Zuführung zu Rücklagen	17.945,67	18.530,00	-584,33

Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Erträge:	108.522,91	115.470,00	-6.947,09
	Aufwendungen:	120.215,28	108.570,00	11.645,28
	Ergebnis:	-11.692,37	6.900,00	-18.592,37

Jahresabschluss 2016
1208033128 Friedhof Appen

Kostenstelle	08900 Friedhof, gewerbl. Teil	Januar bis Dezember 2016		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40150	Erlöse aus Grabpflege	16.805,30	15.400,00	1.405,30
40152	Erl.Grabpflege ber.abgef.USt	4.350,96	4.000,00	350,96
	Legatsverträge vor 2013			
40159	Sonstige Grabpflegedienstlstg.	2.398,40	0,00	2.398,40
	Legatsverträge ab 2013			
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	187,10	-120,00	307,10
	AFA Rückrechnung			
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	1.271,33	1.310,00	-38,67
58900	Sonstige außerordentl.Erträge	0,46	0,00	0,46
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	16.591,25	19.700,00	-3.108,75
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	400,00	-400,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	116,06	250,00	-133,94
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	0,00	100,00	-100,00
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	86,34	150,00	-63,66
64500	Mitarbeitervertretung	160,00	200,00	-40,00
64600	Aus- und Fortbildung	0,00	50,00	-50,00
65100	Abschr.immat.Verm.gegenst.AV	24,67	0,00	24,67
65240	Abschreib.BGA	21,01	30,00	-8,99
65250	Abschreib.Fuhrpark	58,36	60,00	-1,64
65290	Abschreib.GWG	83,06	30,00	53,06
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	2.123,56	2.000,00	123,56
70300	Geschäftsaufwand	336,85	200,00	136,85
70400	Kommunikationskosten	90,96	100,00	-9,04
70500	Reisekosten	113,07	50,00	63,07
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	2.164,45	2.300,00	-135,55
70930	Prüfungs- und Beratungskosten	635,80	350,00	285,80
71100	Aufw.f.Gebäudebewirtschaftung	0,00	100,00	-100,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	0,00	100,00	-100,00
71240	Instandhaltung BGA	151,65	150,00	1,65
71241	Anschaffungskosten BGA	452,91	500,00	-47,09
	aus Bilanz			
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	753,10	500,00	253,10
72100	Abgaben und Gebühren	72,55	100,00	-27,45
72200	Versicherungen	52,82	70,00	-17,18
83300	Zuführung zu Rücklagen	3.669,73	0,00	3.669,73
Summe 08900 Friedhof, gewerbl. Teil	Erträge:	25.013,55	20.590,00	4.423,55
	Aufwendungen:	27.758,20	27.490,00	268,20
	Ergebnis:	-2.744,65	-6.900,00	4.155,35

Jahresabschluss
1208033128 Friedhof Appen

Kostenstelle	Erträge Ist 2016	Aufwendungen Ist 2016	Ergebnis Ist 2016	Ergebnis Plan 2016	Abweichung Plan/Ist 2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
08000 Friedhof, hoheitl. Teil	**108.522,91**	**120.215,28**	**-11.692,37**	**6.900,00**	**-18.592,37**
08900 Friedhof, gewerbl. Teil	**25.013,55**	**27.758,20**	**-2.744,65**	**-6.900,00**	**4.155,35**
	133.536,46	**147.973,48**	**-14.437,02**	**0,00**	**-14.437,02**

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1228/2017/APP/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	03.11.2017
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	711-070

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	28.11.2017	öffentlich

Anpassung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2018

Sachverhalt:
Die letzte Anpassung der Schmutzwassergebühren für die Gemeinde Appen erfolgte zum 1. Januar 2017.
Nachdem für das Jahr 2017 eine Gebührenerhöhung in den Grundgebühren sowie der Zusatzgebühr erforderlich gewesen war, ergibt die jetzige Gebührenkalkulation, dass die Gebühren für das Jahr 2018 sowohl im Bereich der Grundgebühren wie auch der Zusatzgebühr gesenkt werden können.
Die Veränderungen im Bereich der Grundgebühren ergeben sich bei fast gleichbleibenden Ausgaben insbesondere aus der steigenden Zahl der Wohneinheiten im Baugebiet Bargstücken.
Die Senkung der Zusatzgebühr ist darauf zurück zu führen, dass nach der Berechnung die an den Abwasser-Zweckverband abzuführende Abwassermenge deutlich geringer ausfallen wird.

Der Vorlage beigefügt ist die Gebührenkalkulation, der die Berechnung der Gebührensätze für das Jahr 2018 entnommen werden kann. Außerdem liegt eine Übersicht der Gebührensätze für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Appen ab 2000 bei.

Stellungnahme der Verwaltung:
Aus Sicht der Verwaltung sollte auch für diese Kalkulation nicht von der bisherigen Berechnungsart abgewichen werden, da die Kosten, die für die Grundgebühr sowie für die Zusatzgebühr zugrunde gelegt werden, genau feststellbar sind.

Entsprechend der Kalkulation für 2018 ergibt sich eine Grundgebühr in Höhe von 4,40 € monatlich je Wohneinheit bzw. mindestens 6,60 € monatlich je Grundstücksanschluss. Das bedeutet, dass die Grundgebühr zum 1. Januar 2018 um 0,40 € monatlich je Wohneinheit bzw. 0,60 € monatlich je Grundstücksanschluss gegenüber 2017 gesenkt werden kann.
Aus der Kalkulation ergibt sich weiter, dass die Zusatzgebühr auf 1,60 € je Kubikme-

ter gesenkt werden kann. Das bedeutet eine Reduzierung um 0,32 € je Kubikmeter.

Finanzierung:
Die entsprechenden Benutzungsgebühren sind aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2018 in den Haushaltsplan 2018 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt worden.

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss nimmt die Gebührenkalkulation für 2018 zur Kenntnis und beschließt, die Schmutzwassergebühren ab 1. Januar 2018 wie folgt anzupassen:

1. Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich 4,40 €,
   mindestens jedoch je Grundstücksanschluss monatlich 6,60 €.

2. Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 1,60 €.

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Appen ist entsprechend zu ändern.

Banaschak

Anlagen: Gebührenkalkulation
Übersicht der Gebührensätze ab 2000

Gebührenbedarfsberechnung				
für die Abwassergebühr ab 1.1.2018				
Ausgaben		**Grundgebühr**	**Zusatzgebühr**	
	€	**€**	**€**	
Bauliche Unterhaltung	25.000,00	25.000,00		
Geräte und Gebrauchsgegenstände	500,00		500,00	
Stromversorgung	10.000,00		10.000,00	
Versicherungen	2.100,00	2.100,00		
Abfuhr Abwasser und Klärschlamm	2.500,00		2.500,00	
Abwassergebühren (mit Kaserne)	350.000,00		350.000,00	
Verwaltungskostenumlage Amt	44.900,00	22.450,00	22.450,00	
Kostenanteil an Hamburg/Klövensteenweg	100,00	100,00		
Innere Verrechnungen Bauhof	8.000,00	8.000,00		
Abschreibungen	142.700,00	142.700,00		
Verzinsung des Anlagekapitals	-	-	-	
Instandhaltungswagnis	4.900,00	4.900,00		
Gesamt-Ausgaben	**590.700,00**	**205.250,00**	**385.450,00**	
Einnahmen				
Ersätze	-		-	
Verwaltungskostenanteil Kaserne	1.533,00	1.533,00		
Zinsen Gebührenausgleichsrücklage	-	-	-	
Verzinsung Anlagekapital **4 %**	62.400,00	62.400,00	-	
Gebühr Kaserne	79.430,13		79.430,13	
Gesamt-Einnahmen	**143.363,13**	**63.933,00**	**79.430,13**	
Ergebnis	**447.336,87**	**141.317,00**	**306.019,87**	
Gesamtverteilungsbetrag	**447.336,87**	**141.317,00**	**306.019,87**	
Die auf die Grundgebühr umzulegenden Kosten in Höhe von				
141.317,00	sind zu verteilen auf	**2.674**	**Wohneinheiten,**	
so daß sich für eine Wohneinheit eine monatliche				**2017**
Grundgebühr von		**4,40 €**		**4,80 €**
ergibt.				
Je Grundstücksanschluß jedoch mindestens monatlich		**6,60 €**		**7,20 €**
Bei den Zusatzgebühren sind die Kosten in Höhe von			**306.019,87 €**	
auf eine Abwassermenge von			**191.000**	**cbm**
zu verteilen, so daß die Gebühr je Kubikmeter			**1,60 €**	**1,92 €**
beträgt.				

03.11.2017

Übersicht der Gebührensätze für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Appen

ab 2000

Haushaltsjahr	Grundgebühr Wohneinheit	Grundgebühr Grundstück	Zusatzgebühr
2000	8,42 €	12,62 €	1,19 €
2001	6,65 €	9,98 €	1,23 €
2002	6,65 €	9,98 €	1,23 €
2003	6,42 €	9,63 €	1,48 €
2004	6,33 €	9,50 €	1,56 €
2005	6,70 €	10,05 €	1,61 €
2006	6,70 €	10,05 €	1,61 €
2007	6,70 €	10,05 €	1,61 €
2008	5,00 €	7,50 €	1,53 €
2009	2,96 €	4,44 €	1,23 €
2010	3,63 €	5,45 €	1,25 €
2011	4,18 €	6,27 €	1,66 €
2012	3,79 €	5,69 €	1,73 €
2013	3,88 €	5,82 €	1,73 €
2014	3,88 €	5,82 €	1,73 €
2015	4,34 €	6,51 €	1,57 €
2016	4,34 €	6,51 €	1,57 €
2017	4,80 €	7,20 €	1,92 €
2018	***4,40 €***	***6,60 €***	***1,60 €***

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1229/2017/APP/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	03.11.2017
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	9/700-212

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	12.12.2017	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:
Die Beitrags- und Gebührensatzung, die seit 1. Januar 2004 Gültigkeit hat, wurde neu gefasst, da zwei Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes geändert wurden und diese Änderung in die Beitrags- und Gebührensatzung aufgenommen werden sollten. Hinzu kommen einige redaktionelle Änderungen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Seit der letzten Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zum 1. Januar 2004 wurden bisher insgesamt 9 Nachtragssatzungen erlassen. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung sollte von einer erneuten Nachtragssatzung abgesehen und die beigefügte Neufassung zum 1. Januar 2018 beschlossen werden.
Die Neufassung beinhaltet die neu kalkulierten Gebührensätze sowie einige redaktionelle Änderungen.
Die wichtigste Änderung bezieht sich jedoch auf die Änderung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, in der die §§ 6 und 8 dahingehend geändert wurden, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.
Diese Neuregelungen im KAG finden sich in § 6 Absatz 2 sowie in § 14 Absatz 3 der beigefügten Neufassung wieder.
Dadurch stehen der Abwasserbeitrag sowie die Abwassergebühr im Rang der Grundsteuer gleich und werden bei Insolvenzverfahren bzw. Versteigerungen vom Gericht vorrangig bedient.

Alle vorgenommenen Änderungen gegenüber der jetzigen Beitrags- und Gebührensatzung sind im anliegenden Entwurf grau unterlegt.

Finanzierung:
Entfällt

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Banaschak
Bürgermeister

Anlagen:
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

E n t w u r f

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 23 der Abwassersatzung der Gemeinde Appen vom 27. November 2001 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1
Allgemeines

(1)Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27. November 2001 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2)Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

(3)Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler), bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Zuweisungen oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden je Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum

Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ (0,2).

   Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,

d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt,

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoß angesetzt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErIG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5
Abrechnungsgebiet

(1) Für die Beitragsermittlungen werden jeweils separate Abrechnungsgebiete gebildet. Zu einem Abrechnungsgebiet ist jedes in eiern räumlichen Zusammenhang stehende Gebiet zusammenzufassen, das zeitlich mit neuen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen versehen wurde (z.B. ein Bebauungsplangebiet).

(2) Der für das jeweilige Abrechnungsgebiet nach dieser Satzung ermittelte Herstellungsaufwand für die gemeindlichen Abwasseranlagen wird auf die zu dem jeweiligen Abrechnungsgebiet gehörenden Grundstücke nach den Regelungen dieser Satzung verteilt.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur ent-

sprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Ausschlusses.

§ 8
Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällt. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10
Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 7 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten berechnet.

(3) Für Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt werden muss, wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(4) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(5) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(7) Die Wassermenge nach Absatz 5 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(8)Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb eines Monats bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 7 Sätze 2 und 4 sinngemäß.
Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(9)Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 13

Gebührensatz

(1)Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich	4,40 €,
mindestens jedoch je Grundstücksanschluss	6,60 €.

Für Grundstücke, die direkt an den Hauptsammler West angeschlossen sind, wird keine Grundgebühr erhoben.

(2)Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser	
a) bei Grundstücken, die über den unmittelbaren Kanalanschluss der Marseille-Kaserne an den Hauptsammler West entsorgt werden	1,60 €,
b) bei allen anderen an den gemeindlichen Anlagen oder an den Hauptsammler West unmittelbar angeschlossenen Grundstücken	1,60 €

(3)Die Benutzungsgebühr nach § 12 Absatz 3 beträgt für die Abwasserbeseitigung	
a) aus abflusslosen Gruben monatlich (17 Entleerungen jährlich) je Grube,	115,00 €
b) aus Hauskläranlagen monatlich (2 Entleerungen jährlich) je Anlage.	20,45 €

§ 14

Gebührenpflichtige

(1)Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2)Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt, so

haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; ist der Anschlussnehmer ein Erbbauberechtigter, auf dem Erbbaurecht. Wird ein Wohnungs- und Teileigentum durch einen separaten Hauswasseranschluss versorgt, ruht die Abwassergebühr als öffentliche Last auf dem jeweils versorgten Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 15
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Absatz. 5, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 17
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzulegende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser eine Abwassermenge von 40 m^3/jährlich je Person zugrunde gelegt.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 18
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 12 Abs. 7, und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Abgabensatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde vom 16. Dezember 2003 sowie alle bisher ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Appen, den 13. Dezember 2017

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

Banaschak
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1230/2017/APP/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	08.11.2017
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4/552.145

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	12.12.2017	öffentlich

Verlängerung der Vereinbarung zwischen dem TuS Appen und der Gemeinde Appen zur finanziellen Beteiligung des TuS Appen

Sachverhalt:

Die bisherige Vereinbarung hatte eine Laufzeit vom 01.01.2013 – 31.12.2017. Ein Gespräch mit dem TuS Appen hat ergeben, dass aufgrund der sinkenden Mitgliederzahl im Tennisbereich eine höhere Beteiligung an dem Erbpachtzins nicht möglich sei.

Neu in die Vereinbarung (Entwurf, siehe Anlage) wurde die Kostenübernahme für den Hallen- und Platzwart des TuS Appen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung aufgenommen. Diese Kostenübernahme ist bereits in der Vergangenheit mit gesondertem Beschluss erfolgt, soll jetzt jedoch für die gleiche Laufzeit in die Vereinbarung zur Planungssicherheit des TuS Appen aufgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Die finanziellen Auswirkungen entsprechen denen der Vorjahre.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, mit dem TuS Appen eine neue Vereinbarung für die Laufzeit 01.01.2018 – 31.12.2022 abzuschließen.

_____
Banaschak

Anlagen:
Entwurf der Vereinbarung

Vereinbarung

Zwischen

der **Gemeinde Appen**,
vertreten durch den Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak,

nachstehend Gemeinde genannt

und dem

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Wilfred Diekert

nachstehend TuS genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Übernahme Stromkosten für die Flutlichtanlage

Der TuS übernimmt vollständig die entstehenden Flutlichtkosten.

Damit weiterhin der günstige GKom-Tarif genutzt werden kann gehen die Abschlagszahlungen und die Abschlussrechnung zunächst zulasten der Gemeinde. Das Team Ordnung und Technik des Amtes Moorrege wird dann eine Abrechnung der Flutlichtkosten mit dem TuS Appen vornehmen.

§ 2 Erbpachtzins für die Tennisanlage

Die Erbpachtzins beträgt insgesamt 4.723,06 € jährlich.

Der TuS übernimmt jeweils 40 % des Erbpachtzinses für die Tennisanlagen.

Der jeweilige Betrag wird durch die Amtsverwaltung dem TuS Appen schriftlich mitgeteilt und zum 15. Januar des jeweiligen Jahres vom Konto des TuS Appen abgebucht.

§ 3 Hallen- und Platzwart

Die Gemeinde Appen übernimmt die Kosten für den Hallen- und Platzwart des TuS Appen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

§ 4 Vereinbarungslaufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

Appen, den	Appen, den
Für die Gemeinde Appen	Für den TuS Appen von 1947 e.V.
(Banaschak) Bürgermeister	(Diekert) Vorsitzender

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1234/2017/APP/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	13.11.2017
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	12.12.2017	öffentlich

Antrag des Chores Cantate auf Zuschuss aus dem Kulturfonds der Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Der Chor Cantate e.V. hat mit Schreiben vom 03.11.2017 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2018 eingeplant werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Chor Cantate e.V. für das 25-jährige Jubiläum einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro zu gewähren.

_____
Banaschak

Anlagen:
Zuschussantrag

TOP Ö 8

Gemischter Chor *Cantate* Appen-Moorrege e.V.

An den
Bürgermeister
der Gemeinde Moorrege
Herrn Weinberg
25436 Moorrege

Appen, den 03.11.2017

Betr.: Antrag des Chores Cantate auf Zuschuss aus dem Kulturfonds der Gemeinde Moorrege

Sehr geehrter Herr Weinberg

hiermit stellen wir den Antrag auf die Übernahme eines Teils unserer Kosten für unser Konzert anl. unseres 25jährigen Jubiläums in Höhe von € 1.500,00

Begründung:

Unser Chor Cantate Appen-Moorrege existiert im nächsten Jahr 25 Jahre.

Wir sind stolz, dass wir die hiesige Kulturlandschaft über 25 Jahre musikalisch und kulturell mit anspruchsvollen Konzerten bereichert haben und in Zukunft dies auch werden.

Bei allen unseren Aufführungen arbeiten wir mit Instrumental- und Gesangssolisten aus dem hiesigen, aber auch Hamburger Raum zusammen, die selbstverständlich ein Honorar erhalten müssen.

Unsere größeren Aufführungen wie z.B. „Lukas-Passion", Messias" u.a. haben wir immer für den „Förderkreis der Haseldorfer Kirche" durchgeführt und waren nicht in der finanziellen Verantwortung.
Jede Aufführung in eigener Regie birgt ein großes finanzielles Risiko, das wir uns nicht erlauben können.
Wir möchten zu unserem 25jährigen Jubiläum die Oper von G.F. Händel „Acis und Galatea" im Bürgerhaus in Appen aufführen. Da auch dieses Konzert wieder mit Chor, Gesangssolisten und einem Instrumentalensemble (insgesamt ca. €4.000) aufgeführt wird, werden wir mit den Einnahmen durch das Eintrittsgeld finanziell nicht auskommen.
Einen Termin haben wir noch nicht, da wir erst die finanzielle Seite geregelt haben möchten
Wir werden den gleichen Antrag in Appen stellen.

Wir hoffen sehr, dass Sie unserem Antrag zustimmen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
Ihr
Chor Cantate Appen-Moorrege e.V.

Volker Behlke

Gemischter Chor **Cantate** Appen-Moorrege e. V.
1. Vorsitzender: Volker Behlke, Almtweg 10, 25482 Appen, Tel.: 04101 207725